

# Satzung der Acker-Kratzdistel eG

## Präambel

Mit unserem genossenschaftlichen Betrieb wollen wir eine Möglichkeit aufzeigen, wie eine ökologisch und sozial nachhaltige Welt – im Kontext eines Gemüse und Obst anbauenden Betriebs sowie im gemeinschaftlichen Zusammenarbeiten und -leben – realisierbar ist.

Als Menschen, die die sozialen und ökologischen Krisen unserer Zeit ernst nehmen, sind wir auf der Suche nach zukunftsfähigen Wegen, wie wir mit unserem Handeln zu einem Systemwandel beitragen können. Als Grundlage dafür sehen wir eine Haltung, bei der jede\*r von uns ihre und seine Handlungen hinterfragt und bereit ist, das eigene Verhalten hin zu einem ökologisch und sozial nachhaltigeren Verhalten zu verändern. Dies bedeutet, dass wir gemeinsam als Betrieb, aber auch jede\*r Einzelne Umwege in Kauf nehmen und nicht immer die komfortabelste Lösung wählen.

Wir arbeiten nach den soziokratischen Prinzipien der Selbstorganisation – dabei steht die Gleichwertigkeit aller Beteiligten im Vordergrund: Jede\*r kommt zu Wort, jedes Argument zählt und wir tragen gemeinsam die Verantwortung für das Gelingen von Entscheidungen und das Erreichen unserer Ziele. Transparenz und klare Kommunikation sind für uns zwei entscheidende Faktoren für das Funktionieren der Selbstorganisation.

Im Sinne der gewaltfreien Kommunikation wünschen wir uns, dass Empathie, Verstehen und Kooperation das gemeinschaftliche Miteinander prägen. Wir üben uns in Methoden der Konfliktlösung und lernen einander besser zuzuhören.

Es ist uns wichtig zu betonen, dass wir menschenfeindliches (hierzu zählen wir u.a. Rassismus, Sexismus, etc.) Gedankengut und Verhalten ablehnen. Wir möchten uns hiermit klar von völkischem Gedankengut und Siedlungsvorhaben abgrenzen und unterstützen dieses in keinsten Weise.

## § 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt Acker-Kratzdistel eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Hedwigenkoog.

## § 2 Zweck und Gegenstand

(1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.

Die Förderung erfolgt durch sozial und ökologisch verantwortbare Arbeitsbedingungen in einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb, sowie durch die Versorgung der im landwirtschaftlichen Betrieb tätigen Genoss\*innen mit gutem, sicheren, ökologisch und sozial verantwortbarem und preisgünstigem Wohnraum.

(2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist

- der gemeinsame Anbau regionaler und saisonaler landwirtschaftlicher Produkte, deren Lagerung, Verarbeitung, Vermarktung und Vertrieb,
- der Erhalt von Fruchtfolgen, Humusaufbau, Verwendung von samenfesten Sorten, Gründüngung, Erhalt und Aufbau der Bodenfruchtbarkeit,
- der bewusste Einsatz von Energie, Technik, Hand- und Maschinenarbeit, sowohl bei der Produktion, als auch bei der Lagerung und Haltbarmachung der Produkte,
- die Schaffung und der Erhalt einer hohen Biodiversität sowie von vielfältigen Lebensräumen für alle Lebewesen,
- die Realisierung von Formen der Selbstverwaltung bei der Bewirtschaftung,
- die Orientierung an Grundsätzen ökologischer und sozialer Gerechtigkeit und des

Commonings als Praxis der solidarischen Ökonomie bei allen Handlungen, u.a. bei Bewirtschaftung, Baumaßnahmen, dem Kauf und Verkauf von Eigentum,

- Die Genossenschaft kann zudem land- und forstwirtschaftliche Flächen erwerben, bewirtschaften, veräußern und betreuen - sie kann alle im Bereich der Land- und Forstwirtschaft anfallenden Aufgaben übernehmen.
- Weiterhin kann die Genossenschaft Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen für ihre Mitglieder erwerben, errichten, modernisieren, bewirtschaften, veräußern und betreuen, und entzieht diese und den Grund und Boden dauerhaft jeglicher spekulativen Verwertung - sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, der Dorferneuerung, der Infrastruktur und der Selbstversorgung anfallenden Aufgaben übernehmen.

(3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.

(4) Die Genossenschaft kann selbst Unternehmen gründen oder sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

(5) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.04. und endet am 31.03. des darauffolgenden Jahres . Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand mit Zustimmung der Generalversammlung entscheidet. Mitglieder können natürliche Personen oder Personengesellschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die Werte und Normen, wie sie in der Präambel geregelt sind einhalten und respektieren. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist die Nutzung der Leistungen der Genossenschaft.

Wer nicht die Voraussetzungen in Satz 3 erfüllt, kann als investierendes Mitglied zugelassen werden. Über die Aufnahme von investierenden Mitgliedern beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

(2) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Genossenschaftsmitglieder, soweit nicht nachfolgend anderes geregelt ist.

(3) Die investierenden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

(5) Die Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf ein Viertel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.

(6) Die Mitgliedschaft endet durch

- (a) Kündigung,
- (b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- (c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
- (d) Ausschluss.

### **§ 4 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld**

(1) Der Geschäftsanteil beträgt 250 €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, mindestens einen Geschäftsanteil zu übernehmen.

(2) Über die nach § 4 Abs. 1 übernommenen Geschäftsanteile hinaus können die Mitglieder weitere Anteile freiwillig übernehmen, wenn alle zuvor übernommenen Geschäftsanteile voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.

(3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Wohnraum abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Anteilen. Dabei kann je nach Förderart des Wohnraumes eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Anteile vertraglich zu vereinbaren.

(4) Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die nach Abs. 3 erforderlichen Anteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile (individuell oder allgemein) als

Ersatz für die Anteile nach Abs.3 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b Genossenschaftsgesetz (GenG) erklären (Solidaritätsanteil).

(5) Die Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

(a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen – investierende Mitglieder sind ausgenommen,

(b) an der Beschlussfassung in der Generalversammlung teilzunehmen - investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung, haben jedoch ein Recht auf die Teilnahme an den Versammlungen,

(c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,

(d) Einsicht in alle Bücher und Unterlagen der Genossenschaft, insbesondere in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen,

(e) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

(a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,

(b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,

(c) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,

(d) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und

(e) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

## **§ 6 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt ein Jahr zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern die\*der Erwerber\*in Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen die\*der Erwerber\*in beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

## **§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf die Erb\*innen über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den\*die Gesamtrechtsnachfolger\*in fortgesetzt.

## **§ 9 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- (a) es die Genossenschaft schädigt,
  - (b) es die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt,
  - (c) es die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzt (außer es besteht eine investierende Mitgliedschaft),
  - (d) es unter der der Genossenschaft bekanntgegebenen Anschrift dauerhaft nicht erreichbar ist,
  - (e) die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft (insbesondere die Einhaltung der Werte und Normen, wie sie in der Präambel definiert sind) nicht bestanden oder nicht mehr bestehen,
  - (f) bei wiederholter Kundgabe von diskriminierenden oder rechtsextremen Haltungen und der fehlenden Bereitschaft, diese zu reflektieren, sowie bei Mitgliedschaft in rechtsextremen Parteien und Organisationen wie z.B. der AfD, NPD oder DVU, o.ä. oder
  - (g) wenn es wiederholt erhebliche Konflikte, die das Zusammenarbeiten oder -leben negativ beeinträchtigen, mit seinem Umfeld ignoriert oder ihre Bearbeitung durch Gespräche aller beteiligten Konfliktparteien mit einem\*r Mediator\*in verweigert.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Für den Ausschluss bedarf es der Mehrheit nach dem Konsens-minus-2-Prinzips. Die erforderliche Mehrheit berechnet sich aus der Summe aller abgegebenen gültigen Stimmen vermindert um zwei abgegebene gültige Stimmen. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

## **§ 10 Auseinandersetzung, Mindestkapital**

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erb\*innen und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied vorbehaltlich der Regelung des Abs. 4 binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.
- (4) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthaben von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

## § 11 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft als Präsenzversammlung statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort oder nach § 43b GenG eine andere Form (virtuell, hybrid oder im gestreckten Verfahren) festlegt.
- (2) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen - der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (3) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung sind die Tagesordnung und die Form der Generalversammlung sowie ggf. Zugangsdaten, Angaben zur Nutzung der schriftlichen oder elektronischen Kommunikation und bei Versammlungen im gestreckten Verfahren zusätzlich die Form der Erörterungsphase bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (4) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb von sechs Wochen eine weitere Generalversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme - ausgenommen die investierenden Mitglieder. Das Mitglied soll sein Stimmrecht persönlich ausüben.
- (6) Die Mitglieder können schriftlich eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.
- (7) Die Generalversammlung trifft Entscheidungen nach dem soziokratischen Konsentprinzip. Ein soziokratischer Konsent liegt vor, wenn keine schwerwiegenden, begründeten Einwände gegen eine getroffene Entscheidung bestehen bleiben. Schwerwiegend ist ein Einwand dann, wenn begründbar ist, warum eine Entscheidung die Ziele der Genossenschaft gefährdet. Daher heißt soziokratischer Konsent im Sinne dieser Satzung, dass eine Entscheidung ohne Gegenstimme getroffen wird. Enthaltungen sind keine Gegenstimmen. Gelingt eine Entscheidung im Konsentverfahren bei der Generalversammlung nicht, wird die Entscheidung auf eine Außerordentliche Generalversammlung innerhalb der nächsten 3 Monate vertagt. Wird dort erneut kein Konsent gefunden, ist ein Beschluss mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen, soweit das Gesetz keine größere Mehrheit vorsieht.  
Für die Abwahl des Vorstandes und die Feststellung des Jahresabschlusses ist abweichend von dem soziokratischen Konsent eine einfache Mehrheit ausreichend.
- (8) Beschlüsse über:
  - (a) die Änderung von Zweck, Gegenstand und Präambel der Genossenschaft,
  - (b) die Auflösung der Genossenschaft,
  - (c) die Verschmelzung der Genossenschaft,
  - (d) die Übertragung des Vermögens der Genossenschaft,
  - (e) den Formwechsel der Genossenschaft,
  - (f) Verabschiedung und Änderungen eines Grundlagenbeschlusses
  - (g) den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, land- oder forstwirtschaftlichen Flächenkönnen nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die Generalversammlung wählt eine\*n Versammlungsleiter\*in, eine\*n Schriftführer\*in sowie eine\*n Stimmenzähler\*in. Wahlen erfolgen aufgrund von Wahlvorschlägen, die in der

Generalversammlung zu machen sind. Es können nur einzelne Personen vorgeschlagen werden. Gewählt ist nur die Person, die im soziokratischen Konsent gewählt wird.

(10) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(11) Ein Beschluss zur Änderung oder Aufhebung von § 11 der Satzung kann nur gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

## **§ 12 Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Er bestimmt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n Stellvertreter\*in. Die Anzahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat darf entsprechend dem Genossenschaftsgesetz ein Viertel der Gesamtzahl nicht überschreiten. Es ist nicht möglich, gleichzeitig dem Vorstand und dem Aufsichtsrat anzugehören. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Der Aufsichtsrat soll seine Beschlüsse im Konsent fassen. Kommt ein Konsent nicht zustande, soll der Beschluss in der nächsten Sitzung, die innerhalb von 14 Tagen stattfinden soll, mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

(5) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand, vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern und berichtet der Generalversammlung über seine Tätigkeiten.

(6) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter\*in.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben. Möchte ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode sein Amt niederlegen, ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Dieser muss innerhalb von sechs Wochen eine Generalversammlung einberufen.

(3) Beschlüsse sind im Konsent zu fassen. Konsent im Sinne dieser Satzung bedeutet ohne Gegenstimme. Enthaltungen zählen dabei nicht als Gegenstimme. Kommt ein Konsent zunächst nicht zustande, soll der Beschluss in der nächsten Sitzung, die innerhalb von 14 Tagen durchgeführt werden wird.

Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

(4) Die Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftlich protokolliert werden.

(5) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(6) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 2.Alt BGB befreit.

(7) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für

(a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 100.000 Euro,

- (b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 5 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 5000 €,
- (c) den Kauf und Verkauf von Grundstücken, Gebäuden, land- oder forstwirtschaftlichen Flächen und deren Konditionen,
- (d) die Grundsätze für die Durchführung von Entwicklungs- und Sanierungsmaßnahmen,
- (e) die Verabschiedung von Richtlinien für Betriebsvereinbarungen,
- (f) die Grundsätze des Nichtmitliedergeschäftes,
- (g) die Vorschläge für Beteiligungen an Unternehmen,
- (h) Erteilung von Prokura, Handlungs- und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung,
- (i) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(8) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

#### **§ 14 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

(1) Niemand kann für sich oder einen Anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen.

(3) Das betroffene Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

#### **§ 15 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Generalversammlung kann einen Verlust durch Heranziehen der gesetzlichen Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen (durch Minderung der Geschäftsguthaben).

(3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.

(4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 10% des Jahresüberschusses abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis die Rücklage 25% der Bilanzsumme erreicht hat.

(7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).